

Sitzungsvorlage



Gremium:	Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	07.05.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bauamt/ Frau Kagermann
Vorlage- Nr.	24/2020
Tagesordnungspunkt:	2
Bezeichnung:	Errichtung eines Carports in Rettigheim, Gartenstr. 5, Flst.Nr. 1771/3

Sachverhalt:

Das oben genannte Bauvorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Im rückwärtigen Grundstücksteil entlang der Nachbargrenze zu Flst.Nr. 1771/2 soll ein Carport errichtet werden. Die Grundfläche beträgt 41,36 m².

In der Landesbauordnung Baden-Württemberg sind in § 5 und § 6 die Abstandsflächen bzw. die Abstandsflächen in Sonderfällen geregelt. Da diese nicht eingehalten werden, werden folgende Befreiungen beantragt:

1. Die mittlere Wandhöhe beträgt 3,05 m anstatt zulässigen 3,00 m .
2. Die zulässige Grenzbebauung entlang aller Nachbargrenzen von 15,00 m wird um 0,77 m auf 15,77 m überschritten.
3. Die dadurch einzuhaltende Abstandsfläche von 2,50 m kann nur teilweise (0,30 m) auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Errichtung eines Carports keine Bedenken. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen.

Folgenden Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen von § 5 und § 6 LBO kann ebenfalls zugestimmt werden:

1. Mittlere Wandhöhe von 3,05 m
2. Die Grenzbebauung entlang aller Nachbargrenzen wird um 0,77 m auf 15,77 m überschritten
3. Die Abstandsfläche wird nur teilweise (0,30 m) auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen.

Das Baurechtsamt kann die erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen erteilen.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.
